

2200/J XXI.GP
Eingelangt am: 27.03.2001

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Papházy, Dr. Graf und Kollegen
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend Aufgaben und Tätigkeiten des Akkreditierungsrates

Durch die Akkreditierung von Privatuniversitäten ist in Österreich eine neue Ära im tertiären Bildungssektor eingeleitet worden. Jedoch gibt es u. a. in folgenden Belangen noch kein gleichberechtigtes Nebeneinander von öffentlich - rechtlichen und privaten Universitäten: Aufgrund seiner gesetzlich definierten Aufgaben wird die Tätigkeitsintensität des Akkreditierungsrates keine kontinuierliche sein. Laut Universitäts - Akkreditierungsgesetz - UniAkkG ist der Akkreditierungsbescheid bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen bzw. abzuändern. Entscheidet sich eine Privatuniversität ihr Studienprogramm zu ergänzen bzw. abzuändern, muss der Akkreditierungsrat neuerlich tätig werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Eine öffentlich - rechtliche Universität hingegen meldet eine Änderung ihres Studienprogramms lediglich der Studienkommission. Diese Änderung des Studienprogramms könnte von der zuständigen Bundesministerin/vom zuständigen Bundesminister untersagt werden. Dies stellt eine zu bereinigende Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Universitäten dar.

Nicht festgelegt ist im Universitäts - Akkreditierungsgesetz allerdings, dass sich die Mitglieder des Akkreditierungsrates weiterer zusätzlicher Gutachter bedienen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach Sinnhaftigkeit, Kosten sowie nach der Unabhängigkeit dieser Zusatzinstanz.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachstehende

Anfrage

- 1) Inwieweit ist im Universitäts - Akkreditierungsgesetz geregelt, dass der Akkreditierungsrat eine Privatuniversität auch bei jedem weiteren Studiengang vom Grunde her überprüfen muss?
- 2) Warum ist es Ihrer Meinung nach notwendig, über den Akkreditierungsrat hinaus Drittgutachter beizuziehen?
- 3) Wer trägt die Kosten für die Drittgutachter? Wie hoch sind diese Kosten und woraus setzen sich diese Kosten zusammen?
- 4) Nach welchen konkreten Richtlinien werden Drittgutachter vom Akkreditierungsrat bei der Akkreditierung eines neuen Studienganges bestellt?
- 5) Warum werden öffentlich - rechtliche und private Universitäten bei der Einführung neuer Lehr - und Studiengänge unterschiedlich behandelt?

- 6) Nach welchen konkreten Akkreditierungskriterien erfolgt die Akkreditierung einer Privatuniversität? Wieweit sind diese Akkreditierungskriterien international üblich und vergleichbar?
- 7) Woraus setzen sich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierung einer Privatuniversität entstehen, zusammen?
- 8) Wie hoch sind die Kosten, die bisher insgesamt aus der Tätigkeit des Akkreditierungsrates erwachsen sind, und wie setzen sich diese Kosten zusammen?